

Amtliche Bekanntmachung

Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro der Gemeinde Altenkrempe (Euroanpassungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20. September 2001 sowie mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 30. Oktober 2001 folgende Euroanpassungssatzung für die Gemeinde Altenkrempe erlassen:

Artikel 1

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altenkrempe

Im § 2 Absatz 2 wird:

- in Ziffer 1. „5.000 DM“ in „2.500 Euro“.
- in Ziffer 2. „1.000 DM“ in „500 Euro“.
- in Ziffer 3. „15.000 DM“ in „7.500 Euro“.
- in Ziffer 4. „300 DM“ in „150 Euro“ und „3.600 DM“ in „1.800 Euro“.
- in Ziffer 5. „15.000 DM“ in „7.500 Euro“.
- in Ziffer 6. „50.000 DM“ in „25.000 Euro“.
- in Ziffer 7. „12.000 DM“ in „6.000 Euro“.
- in Ziffer 8. „15.000 DM“ in „7.500 Euro“.
- in Ziffer 9. „1.000 DM“ in „1.000 Euro“.
- in Ziffer 10. „2.000 DM“ in „1.000 Euro“.

geändert.

- die Ziffer 11. gestrichen.

Im § 4 Absatz 6 werden geändert:

- Buchstabe a) Ziffer 1. „5.000 DM“ in „2.500 Euro“ und „10.000 DM“ in „5.000 Euro“.
- Buchstabe a) Ziffer 2. „50.000 DM“ in „25.000 Euro“ und „80.000 DM“ in „40.000 Euro“.
- Buchstabe a) Ziffer 3. „15.000 DM“ in „7.500 Euro“ und „50.000 DM“ in „25.000 Euro“.
- Buchstabe a) Ziffer 4. „1.000 DM“ in „1.000 Euro“ und „5.000 DM“ in „2.500 Euro“.
- Buchstabe a) Ziffer 5. „2.000 DM“ in „1.000 Euro“ und „4.000 DM“ in „2.000 Euro“.
- Buchstabe b) Ziffer 2. „15.000 DM“ in „7.500 Euro“ und „50.000 DM“ in „25.000 Euro“.
- Buchstabe b) Ziffer 3. „1.000 DM“ in „1.000 Euro“ und „5.000 DM“ in „2.500 Euro“.

Im § 7 wird

- in Absatz 1 Satz 1 folgender Halbsatz angefügt: „, abgerundet auf volle Euro.“
- in Absatz 2 Satz 1 folgender Halbsatz angefügt: „, abgerundet auf volle Euro.“
- in Absatz 3 Satz 1 „90,00 DM“ geändert in „45,00 Euro“ und an Satz 2 folgender Halbsatz angefügt:
„, abgerundet auf volle Euro.“
- in Absatz 4 Satz 1 folgender Halbsatz angefügt: „, abgerundet auf volle Euro.“
- in Absatz 5 Satz 3 „25,00 DM“ geändert in „13,00 Euro“.
- in Absatz 6 Satz 2 „25,00 DM“ geändert in „13,00 Euro“.

Im § 8 Satz 1 werden „1.000 DM“ in „500 Euro“ und „5.000 DM“ in „2.500 Euro“ geändert.

Im § 9 Satz 1 werden „50.000 DM“ in „25.000 Euro“ und „5.000 DM“ in „2.500 Euro“ sowie im Satz 2 „50.000 DM“ in „25.000 Euro“ und „5.000 DM“ in „2.500 Euro“ geändert.

Im § 10 werden „5.000 DM“ in „2.500 Euro“ und „500 DM“ in „250 Euro“ geändert.

Artikel 2

2. Änderung der Satzung über die Benutzung des Gemeinschaftsraumes in Altenkrempe und des Mehrzweckhauses in Kassau

Im § 6 werden geändert:

- in Absatz 1 Ziffer a) „20,00 DM“ in „10,00 Euro“ und in Ziffer b) „40,00 DM“ in „20,00 Euro“ und in Ziffer c) „2,00 DM“ in „1,00 Euro“ und „3,00 DM“ in „1,50 Euro“.
- in Absatz 2 Ziffer a) „50,00 DM“ in „25,00 Euro“ und „30,00 DM“ in „15,00 Euro“ und Ziffer b) „150,00 DM“ in „75,00 Euro“ und „100,00 DM“ in „50,00 Euro“ und Ziffer c) „300,00 DM“ in „150,00 Euro“ und „100,00 DM“ in „50,00 Euro“ Ziffer d) Unterziffer a) „10,00 DM“ in „5,00 Euro“ und „20,00 DM“ in „10,00 Euro“ und in Unterziffer b) „15,00 DM“ in „7,50 Euro“ und „30,00 DM“ in „15,00 Euro“ und in Unterziffer c) „20,00 DM“ in „10,00 Euro“ und „50,00 DM“ in „25,00 Euro“.

Artikel 3

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Altenkrempe über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Im § 5 Absatz 1 wird „20,00 DM“ geändert in „10,00 Euro“.

Der Gebührentarif nach § 4 wird wie folgt neu gefasst:

	Einheit	Gebühr	Euro
<u>1. Gebühren für Feuerwehrangehörige</u>			
1.1 Für die Gestellung von Feuerwehrangehörigen der Freiw. Feuerwehr je Feuerwehrangehöriger	je Std.	15,00	
1.2 Bei Sicherheitswachen je Feuerwehrangehörigen	je Std.	12,00	
<u>2. Gebühren für Fahrzeuge</u>			
In den Gebühren sind die Betriebsmittelkosten enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölsaugmittel, Preßluft u.a. und Betriebswasserverbrauch werden gesondert berechnet.			
2.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge			
Löschfahrzeuge			
Löschfahrzeug LF 16	je Std.	50,00	
Tanklöschfahrzeug TLF 16	je Std.	50,00	
Löschfahrzeug LF 8 mit oder ohne Tragkraftspritze TS 8	je Std.	45,00	
Tragkraftspritzenfahrzeug mit Tragkraftspritze TS 8	je Std.	40,00	
Tragkraftspritze (einschl. Transport und Zubehör)	je Std.	40,00	
Sonderfahrzeuge			
Kraftdrehleiter DL 30	je Std.	60,00	
Funkkommandowagen	je Std.	40,00	
Sonstige Kraftfahrzeuge			
Arbeitswagen (LKW) bis 3,5 t	je Std.	35,00	
2.2 Anhänger-Fahrzeuge und sonstige Geräte (einschl. Transport)			
Luftkompressor	je Std.	25,00	
Motorkettensäge	je Std.	15,00	
Stromaggregat	je Std.	50,00	
2.3 Wasserstrahlpumpen, Spezialpumpen u.ä. (einschl. Schlauchmaterial und Transport)			
Wasserstrahlpumpe ohne Kraftspritzeinsatz	je Std.	20,00	
Wasserstrahlpumpe mit Kraftspritzeinsatz	je Std.	45,00	
Grobsaug- oder Lenzpumpe (Pumpengröße ca. 200 l/min.	je Std.	20,00	

	Einheit	Gebühr	Euro
<u>3. Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen</u>			
3.1 Wasserförderungsgeräte und Zubehör			
Standrohr mit Schlüssel	je 24 Std.	5,00	
Verteilerstück	je 24 Std.	5,00	
Strahlrohr	je 24 Std.	5,00	
Wasserstrahlpumpe	je 24 Std.	10,00	
sonst. Wasserf. Armaturen je Stück	je 24 Std.	5,00	
3.2 Löschgeräte			
Feuerlöscher	je 24 Std.	5,00	
Kübelspritze	je 24 Std.	5,00	
3.3 Sanitätsgeräte			
Krankentrage	je 24 Std.	5,00	
3.4 Sonstige Geräte			
je Gerät bzw. Geräteinsatz	je 24 Std.	5,00	
Etwaige Gebühren für Personal und Transport werden nach Ziffer 1 bzw. 2 erhoben			
<u>4. Gebühren für missbräuchliche Alarmierung</u>			
4.1 Löschzug		200,00	
soweit nicht die Erhebung der gebühren nach Ziffer 2 einen größeren Betrag ergibt			
4.2 sonstige Fahrzeuge und Geräte: Die Erhebung der Gebühren erfolgt nach Ziffer 2			
<u>5. Sonstige Gebühren</u>			
5.1 Für die Gestellung von Fahrzeugen, feuertechnischem Gerät und Ausrüstung aus Sicherheitsgründen oder aufgrund behördlicher Auflagen beträgt die Gebühr jeweils 0,4 der Sätze zu Ziffer 2 und 3.			
5.2 In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren erhoben werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise			

Artikel 4

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Altenkrempe (Beitrags- und Gebührensatzung)

Im § 5 Absatz 1 wird „62,14 DM“ geändert in „31,77 Euro“.

Im § 14 werden geändert:

- im Absatz 1 „6,97 DM“ in „3,56 Euro“.
- im Absatz 2 Ziffer a)
 - Unterziffer aa) „37,41 DM“ in „19,13 Euro“,
 - Unterziffer ab) „37,41 DM“ in „19,13 Euro“,
 - Unterziffer ac) „37,41 DM“ in „19,13 Euro“.
- im Absatz 2 Ziffer b)
 - Unterziffer ba) „50,27 DM“ in „25,70 Euro“,
 - Unterziffer bb) „50,27 DM“ in „25,70 Euro“,
 - Unterziffer bc) „50,27 DM“ in „25,70 Euro“.
- im Absatz 2 Satz 2 „1,76 DM“ in „0,90 Euro“.
- im Absatz 2 Satz 3 „79,50 DM“ in „40,65 Euro“.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

23730 Neustadt i.H., d. 05. November 2001

Gemeinde Altenkrempe
Der Bürgermeister
gez. K. Weidemann

L.S.

Veröffentlichungsnachweis

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung am 09.11.2001 in den Lübecker Nachrichten – Ost-holsteiner Nachrichten Teil Nord- öffentlich bekanntgemacht worden ist.

23730 Neustadt i.H., d. 09.11.2001

Amt Neustadt-Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

